

Handlungsleitlinien Schutzkonzept



Fall A

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum).

Lehrkraft hält Rücksprache mit schulischer Ansprechperson (Schulsozialarbeit) oder Fachberatungsstelle und informiert Schulleitung (SL).

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder durch die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; erhält Kenntnis von Verdachtsfall, dokumentiert die erhaltenen Hinweise (soweit möglich mit Datum) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte.

SL hält Rücksprache mit schulischer Ansprechperson oder Schulpsychologie oder entsprechende Fachberatungsstelle (FB) bzgl. dem benannten Sachverhalt, um weiteres Vorgehen zu klären.

SL meldet ggf. Verdachtsfall an Regierungspräsidium (ggf. bei nicht lehrendem Personal zusätzlich auch Arbeitgeber). In akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt ggf. weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung. Bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung, dabei ist die Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) vorgeschrieben sowie ggf. eine anschließende Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen notwendig.

Bei erhärtetem Verdacht Einrichten eines Krisenteams unter Beteiligung von Schulleitung, schulpsychologische Beratungsstelle und Schulsozialarbeit und ggf. weiterer Beteiligter.

Das RP (oder ggf. Arbeitnehmer) oder SL erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der Geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlicher Vertretung in der Regel Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, eventuell unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

Anfragen der Presse sind ohne Angaben von Details (z. B. Personaldaten) an RP zu verweisen.

Fall A

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

